

Bern, den 7. Mai 1862.



68.

4. M. 9. 85.

Konigl. H. S.

Das Schweiz. Handels & Zoll-Departement

an

den Schweizerischen Bundesrath in Bern.

Gegenstand.

Dunkelfarbener Zollschein; Ueber-
siedelungen für einen Handelsvertrag.

Bitte!

Einig Beschlüssen des Bundesraths vom 8. Juni 1861. ersucht das Handels- und Zoll-
Departement unter Andenken auf Ihre Anstreg, in bestimmter Weise, mirer sich jedoch
nicht offiziös, darüber Erklärungen einzuziehen, ob bei dem dunkelfarbenen
Staatsbureau geneigt sei, mit der Schweiz in Uebereinstimmung für einen
Handelsvertrag einzutreten. Dabei sind folgende Punkte für das Departement,
und s. Zt. dem Bundesrathes Comite zu verzeichnen.

Von konfidentell über die in vorerwähntem Beschlusse stehende Angelegenheit,
eingefragte, bei der persönlich. Liegenverpflichtung akkreditirte zureichende Gesandte, und
wobei: nachher sich schon im Jahre 1860. unvollständig geschehen, die Angelegenheit
nicht mehr zwischen dem dunkelfarbenen Zollverein und der Schweiz abzuwickeln
Handelsvertrags bei stehender Angelegenheit zur Sprache zu bringen. Es sei darauf aber
bedeutet worden, dass, nach der Grundbestimmung des Zollvereins, die zum Ausfuhr-
ung eines solchen Vertrages erforderlichen Verhandlungen von der Angelegenheit der drei
südlichen Staaten ausgehen müssten.

Das Departement beauftragte für eine persönlich. Generalkonferenz in Leipzig, bz.
Hirzel-Lausitz, mit mündlichen, officiösen Verhandlungen in Carlsruhe, Stuttgart und
München. Die Antworten lauteten, vornehmlich aus dem Grunde wegen des, günstig,
woraufhin jedoch nie hinderte in der Sache auf dem Zeitpunkte des Beschlusses eines Hand-
elsvertrags mit Frankreich. Nach dem in vorerwähntem Beschlusse in dem Einlage und dem
Comite des H. S. Hirzel, vom 17. April a. v. Beschlusse hatten sich bereits die südlichen
Zollvereinsstaaten, Baden, Württemberg & Bayern ausgesprochen in ihrer Antwort
auf das vom Bundesrath, unter dem 8. October 1860, gestellte Eingefragte und Rückersuchung

den w. v.



den der Schweiz im Jahr 1851. anzugehorende Zollbegünstigungen. Die äusseren
 sich natürlich, ungeachtet dessen, was sie nicht wohl thunlich, in speziellen Verträgen
 über einzeln einzeln, nicht sehr wichtige Punkte anzutreten. Dagegen dürfte die
 Notwendigkeit für Regulierung der Handels- und Zollverhältnisse zwischen der Schweiz
 und dem deutschen Zollverein auf dem Zeitpunkt des Abschlusses eines Handelsvertrags
 mit Frankreich, nicht nur sich dem voraussetzlichen und nicht nur die
 deutschen Zolltarife handeln werden.

Dieser Zeitpunkt ist nun eingetreten, durch die Unterzeichnung eines Handels-
 Vertrags zwischen Preussen und Frankreich, nach dessen Inhalt die Normen des deut-
 schen Zollvereins. Der Vertrag bedarf allerdings noch der Ratifikation der Zoll-
 vereins-Mitglieder, in dessen Folge die dem Vertrag zunächst zugewandenen
 dass, dass dieselbe was es sich nicht vermeiden werden, weil Preussen beabsichtigt
 soll, im Falle der Nicht-Ratifikation des Vertrags für sich allein einzutreten und
 auf 1. Januar 1866. und dem Zollverein zu treten, dessen Vorbehalten demnach
 geschehen sein werden.

Das Angebotene hat schon wiederholt die Gründe für seine Ablehnung, welche
 es für die Schweiz wichtig erscheinen lassen, bei der Unterzeichnung, die andere Staaten in
 Handels- und Zollangelegenheiten sich zugunsten ihrer gemeinsamen, zu beabsichtigen,
 liegt bald in dem Willen der deutschen Staaten zu setzen. Der vollständige Text des
 zwischen Preussen und Frankreich geschlossenen Handelsvertrags ist zugunsten der Schweiz
 dem Überzeugen zu sein, welche die Zeitungen davon bringen, kann man in dessen
 erkennen, dass die beiden Staaten sich sehr bald in der Konvention in der Ratif-
 cation zugestanden haben. Kann man auch annehmen, dass die deut-
 schen nicht allzu fern sein, die Frankreich nicht nur die deutschen Zollvereine
 mitzutreten lassen wird, so mag man sich eine gewisse Zeit, bis die Schweiz in dem
 Willen nicht waltet und die französischen Interessen zu berücksichtigen. Diese
 bedingt die Notwendigkeit, persönlich vorzuführen, dass die militärischen
 offiziellen Schritte, für die Konvention von Verträgen mit dem deutschen Zollverein,
 ein, zum Zweck des Abschlusses eines Handelsvertrags, mit allen Verhandlungen zu
 treffen werden, und dann gleichzeitig mit Frankreich die Zölle einseitig zu
 anfallen. Der nächste Weg hierzu, dürfte derjenige sein, zu sein
 offiziellen Verhandlung mit der Regierung der süddeutschen Staaten, Baden,
 Württemberg und Bayern sein, und das Angebotene ist demnach, der Schweiz.

Gemeinschaftlich

B

Generalkonsul in Leipzig, H. Herzog-Lampe, wann fünf zu die ganzunte Par,
 sündlich, so wohl wie hieble auf seine Bekantmachung und Verbindungen wie die
 dinsten gähen, als auch wie hieble auf seine Kenntis der serserischen Gewerks-
 schäftlich und der serserischen Handels.

Dane futerung der Instruktion für die Abgesandten wüden das dazartumel
 die Bundesrat, besondlich wortgen. Dine heiligtaufgabe fällt darin zu lasten,
 die serserischen Regierungen offiziell zu eröffnen, obling die Mühsal der Schweiz
 mit dem dinsten Zollern wie Naturhandlung für einen handelsstray zu lasten
 und sie anzuwenden wie so auch die zerrichtes Fetzungskommen, als dies bereits schrift-
 lich und mündlich, auf die Zeitpunkt des Abflusses eines handelsstrays mit Frankreich,
 in Übereinstimmung worden sei. Dinsere Zeitpunkt sei nicht gekommen und die fragliche
 Regierungen müsten sich deshalb, mit stiller Besondere, dinsten über ihre
 dasigen Absichten ausdrücken und darauf hinwirken, daß die übrigen Zollern-
 staaten anerkennen würden, ihre Gemüths zu solchen Verhandlungen auf ihr Recht
 zu erkennen zu geben. Sollte es die serserischen Abgesandten gelingen, diese
 ihre Verhandlung über das weitere Weggehen in Paris zu anerkennen, so
 würden dieselbe die Abfallung eines Konvention zwischen Abgesandten der Schweiz
 und dem Zollern in Konstanz bringen und darauf hinwirken, daß die Zeitpunkt
 für diese Konvention möglichst nahe liegen würde.

Das handels- und Zollgesetz würde beauftragt sein, die Bundesrat, wolle
 befehlen:

1.) Es sei die Regierungen von Bayern, Württemberg u. Baden, zu handeln die
 dinsten Zollern, durch zusehliche Abordnung, zu eröffnen, die Schweiz mühsal
 mit dem dinsten Zollern besondlich in Naturhandlungen für einen handels-
 stray zu lasten. Die Regierungen würden dafür ein Kenntisgabe ihres dasigen
 Fetzungskommen und ein ihre gesellige Vermittlung bei den übrigen Zollern,
 und staaten wüsten.

2.) Mit diesen Wissen sei die serserischen Generalkonsul in Leipzig, H. Herzog-
 Lampe, zu beauftragt und ihre vom Bundesrat das versehenliche Credit und die ihre
 Instruktion zu erhalten.

3.) Das handels- und Zollgesetz sei mit der Maßgabe des Futurats immer zu
 Instruktion für dieselben beauftragt.

4.) ne v

B

1862.

Bundesrath vom 14. Mai 1862.
Jahres u. Zelle . 9. 7. Mai 1862. - Handelsvertrag mit dem
deutschen Zollverein. - Nachdruck untersagt.

(Nicht publizieren)

11) Das Handels- und Zollverhandlungswesen betreffend, dem Hrn. Herzog-Landgraf
von Hessen zu befehlen, und sich mit demselben das Kaiserw. über die Art und
Weise der Ausführung dieser Mission zu verständigen.

Mit Befehl.

Von Ungarn und des Kaiserw.

